

SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN PAMPAU



4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1A

für das Gebiet

„Westlich Grüner Weg / Ecke Birkenredder“

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG



Luftbild als Übersichtsplan mit Lage des Plangebietes

Quelle: Amt Büchen

SATZUNG

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a der Gemeinde Klein Pampau

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4a	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Wahl des Verfahrens	1
1.3 Plangrundlage	2
1.4 Planvorgaben	2
1.5 Altlasten/ Altablagerungen	3
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	3
2.2 Archeologischer Denkmalschutz	6
3. Planungsanlass und Planungserfordernis	6
3.1 Ziel und Zweck der Planung	6
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung	6
5. Ver- und Entsorgung	
6. Auswirkungen der Planung	7
6.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	7
7. Städtebauliche Werte	7
8. Beschluss über die Begründung	8

Anlage

Stellungnahme zum Artenschutz

1. Grundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBl. S. 369)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.2 Gewähltes Verfahren

Die Gemeinde wird dieses Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchführen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der u.a. städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die zulässige festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB findet keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt auch für die vorliegende B-Planänderung.

1.3 Plangrundlage

Der Lageplan als Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Agnar Boysen aus Schwarzenbek erstellt und beglaubigt.

1.4 Planvorgaben

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Klein Pampau ist der hier überplante Bereich als allgemeines Wohngebiet WA dargestellt. Unmittelbar nördlich liegt eine Gemeinbedarfsfläche zugunsten der Feuerwehr und der Öffentlichen Verwaltung. Hier befindet sich auch das Gemeindebüro.

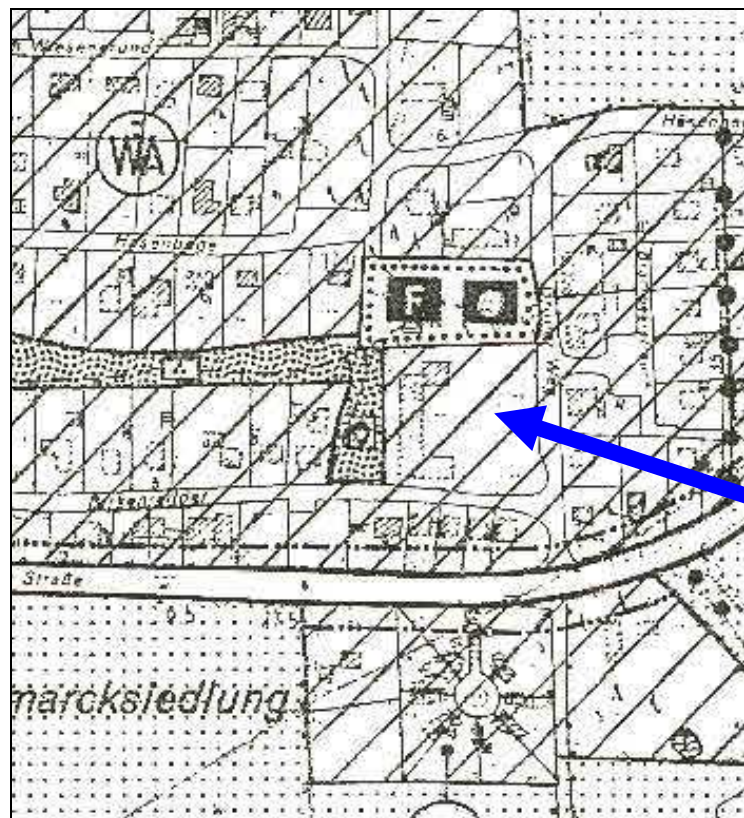


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit gekennzeichneteter Lage des Plangebietes

- Bebauungsplan

Für das Gebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 1A, der das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" festsetzt.



Abbildung 3: Blick auf die Grünfläche von der Parkplatzzufahrt zum Gemeindebüro



Abbildung 4: Blick vom Birkenredder auf die Grünfläche

Das Gebiet wird geprägt durch ein dreigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit 24 Wohneinheiten unmittelbar westlich des Plangebietes. Südlich vom Birkenredder und östlich vom Grünen Weg befinden sich eher kleinteilige eingeschossige Einfamilienwohnhäuser mit geneigten Dächern.



Abbildung 5: Blick vom Grünen Weg über die Grünfläche auf den 3-geschossigen Wohnblock

Im Norden des Grundstückes befindet sich ein Fahrgastunterstand für die vorgelagerte Bushaltestelle, die erhalten bleiben. Auch die Stellplatzsituation zugunsten der verbleibenden Gemeinbedarfsfläche im Norden genießt Bestandsschutz und bleibt bestehen. Dies gilt auch für den Parkstreifen zugunsten von 6-7 PKW am Grünen Weg.



Abbildung 6: Vorhandene Bushaltestelle mit Unterstand und Zufahrt zum Gemeindebüro

2.2 Archeologischer Denkmalschutz

Das archeologische Landesamt verweist grundsätzlich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

In der Gemeinde fehlen Sozialwohnungen, insbesondere auch für ältere Menschen. Sie hat sich deshalb dafür ausgesprochen, das Plangebiet zugunsten einer Bebauung mit etwa 5 - 6 barrierefreien Wohnungen zu entwickeln. Vorgesehen ist eine eingeschossige Bebauung mit flachgeneigtem Dach.

Da für die jetzt überplante Fläche im geltenden Bebauungsplan keine Bebauung vorgesehen ist, muss zunächst der Bebauungsplan geändert werden, um die Pläne der Gemeinde umsetzen zu können.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1A wie folgt zusammenfassen:

Überplanung der vorhandenen Grünfläche zugunsten einer Entwicklung für den Wohnungsbau. Die Gemeinde will mit der geplanten Bebauung am Grünen Weg gleichzeitig die Dominanz des westlich liegenden dreigeschossigen Wohnblockes brechen und den Grünen Weg baulich verträglicher einfassen.

4. Inhalt der Bebauungsplanänderung

Wie auch bereits die angrenzenden Bereiche westlich, östlich und südlich des Plangebietes wird die Fläche als allgemeines Wohngebiet (**WA**) festgesetzt. Vorgesehen ist eine eingeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl (**GRZ**) bis zu max. 0,4. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wurde damit im Vergleich zur festgesetzten Geschossflächenzahl (**GFZ**) von 0,3 in den umliegenden Wohngebieten¹ höher angesetzt, um einen Beitrag zur Nachverdichtung zugunsten von mehr Wohnraum zu schaffen. Durch das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung könnte letztlich ein Grundfläche von bis zu ca. 630 m² überbaut werden. Hinzu kommen Flächen für Terrassen, Zuwegungen und ggfs. Stellplätze. Auch die festgesetzte überbaubare Fläche hat die Gemeinde großzügig festgesetzt, um bei der konkreten Lage des Baukörpers möglichst viel Spielraum zu haben. Die vorhandene Parkplatzsituation einschließlich der vorhandenen Zufahrt zugunsten des Gemeindebüros und der verbleibenden Gemeinbedarfsfläche sollen nicht überbaut werden und bleiben erhalten.

Von den ursprünglichen textlichen Festsetzungen wird lediglich die Regelung zu den Einfriedungen im Text Teil B übernommen und etwas abgewandelt. Aufgrund der großzügig ausgestalteten Kurvenradien der Straßen mit vorgelagertem Gehweg wird auf die Festsetzung des freizuhaltenden Sichtdreieckes verzichtet.

¹ lediglich für die dreigeschossige Bebauung und die Gemeinbedarfsfläche beträgt die zulässige GFZ 0,9 bzw. 0,7)

Bei dieser B-Planänderung handelt es sich um eine selbständige B-Planänderung, d.h. dass die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes durch die vorliegende B-Planänderung ersetzt werden.

5. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch Anschluss an vorhandne Ver- bzw. Entsorgungsleitungen sichergestellt werden.

Die Kläranlage der Gemeinde ist allerdings hydraulisch stark belastet. Aus diesem Grunde ist bei jeder Baumaßnahme bzw. der Neuversiegelung von Flächen grundsätzlich zu prüfen, ob eine Versickerung, Regenwassernutzung o.ä. auf dem Grundstück möglich ist, um eine zusätzliche Belastung der Kläranlage mit Niederschlagswasser zu vermeiden.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich. Auch ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nicht anzuwenden. Denn gemäß § 13 a, Absatz 2 Nr. 4 BauGB „gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“ Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen für die B-Planänderung nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und insbesondere des Artenschutzes wurde ein kurzer Fachbeitrag durch das Büro BBS aus Kiel erstellt, der dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Als Ergebnis kann aber festgehalten werden, dass es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt. Im Interesse des Ortsbildes und des Naturschutzes ist es wünschenswert den Baumbestand weitestgehend zu erhalten und für eine Einfriedung des Grundstückes vorrangig Laubhecken vorzusehen.

Auf Anregung der Naturschutzbehörde des Kreises wird auf der Planzeichnung folgender artenschutzrechtlicher Hinweis zum Gehölzschnitt aufgenommen.

"Zum Schutz von Brutvögeln sind aus artenschutzrechtlichen Gründen Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen."

7. Städtebauliche Werte

Größe des Plangeltungsbereiches	1.583 m²
Allgemeines Wohngebiet	1.583 m ²
Überbaubar bei einer GRZ von 0,4	max. 633 m ²

8. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Klein Pampau in der Sitzung am 19.09.2017 gebilligt.

Klein Pampau, den 29.09.2017

gez. Horst Born
(Bürgermeister) (LS)

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

Güster, den 27.09.2017

gez. Hermann S. Feenders
Planverfasser

Gemeinde Klein Pampau

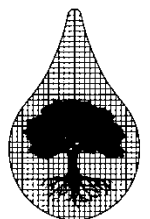
B-Plan Nr. 1A, 4. Änderung
Sowie: B-Plan Nr. 1B, 5. Änderung

Stellungnahme Artenschutz



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Klein Pampau

B-Plan Nr. 1A, 4. Änderung

Sowie: B-Plan Nr. 1B, 5. Änderung

Stellungnahme Artenschutz

Auftraggeber:

Gemeinde Klein Pampau

Über

Planwerkstatt Nord Büro für Stadtplanung & Planungsrecht

Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner

Am Moorweg 13 - 21514 Güster

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter:

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 26.6.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND METHODIK.....	4
2.1 Untersuchungsraum	4
2.2 Methode	5
2.3 Rechtliche Vorgaben	5
3 BESTAND FAUNA UND LEBENSÄRÄUME.....	6
4 BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE FAUNA	11
4.1 Planung.....	11
4.2 Wirkfaktoren.....	12
4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
4.3 Auswirkungen.....	13
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME	14
5.1 Europäische Vogelarten und Fledermäuse.....	14
6. HANDLUNGSBEDARF ZUM ARTENSCHUTZ.....	15
6.1 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen	15
6.1 Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen.....	15
7. ZUSAMMENFASSUNG	15
8. LITERATUR.....	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde plant mit den B-Plänen Nr. 1 A, 4. Änderung und 1 B, 5. Änderung die Neuordnung der Bauflächen im Geltungsbereich in der Ortsmitte in zwei benachbarten Flächen. Die Plangebiete weisen bereits Wohnbebauung auf. Durch bauliche Verdichtung der Nutzung soll weiterer Wohnraum geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer Stellungnahme Artenschutz auf der Basis einer Potenzialanalyse beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Ortsmitte in einem Wohngebiet (s. Abb. 1). Er umfasst zwei Teilflächen mit einem Hausgarten mit größerem Wohngebäude sowie eine Parkfläche mit Rasen, Einzelbäumen und außerhalb des Geltungsbereichs Spielplatz. Durch die vorgesehene Erweiterung der Gebäude innerhalb dieser Flächen werden keine erheblichen Wirkungen auf die Fauna außerhalb des Geltungsbereiches ausgelöst, so dass die Betrachtung sich auf die B-Planflächen beschränkt.



Abb. 1: B-Planflächen (Quelle google earth)

2.2 Methode

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Biotopen und Lebensräumen. Als Grundlage dient eine am 12.4.2017 durchgeführte Geländebegehung. Die Arten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern vor allem die auf entsprechenden Flächen vorkommenden europäisch geschützten Tiergruppen. In diesem Fall werden Fledermäuse und Vögel betrachtet. Weitere Arten werden bei Vorliegen konkreter Hinweise erwähnt. Die ermittelte Fauna kann in die Darstellung des Bestands im B-Plan einfließen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Die Verknüpfung der Bedeutung der potenziellen Fauna mit den zu erwartenden vorhabensbezogenen Wirkfaktoren und ihren möglichen Auswirkungen führt anschließend zur Wirkungsprognose für die betroffenen Tierarten.

Sofern geschützte Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzarbeiten, d.h. es ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung und Kompensation erforderlich. Es wird aus diesem Grund ggf. geprüft, ob geplante Ausgleichsmaßnahmen auch aus Sicht des Artenschutzes geeignet sind, Lebensstätten zu ersetzen.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke („time lag“) artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich geplanten Vorhaben erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Bestand Fauna und Lebensräume

Nachfolgend werden die einzelnen Lebensräume/Lebensraumtypen und der darin zu erwartende Bestand der Fauna kurz beschrieben.

Das Plangebiet umfasst ein Wohngebäude mit intensiv genutzter Gartenfläche und eine Parkanlage in der Ortsmitte mit Rasenfläche, Einzelbäumen und Spielplatz.

Das Gebäude ist in einem guten Pflegezustand, d.h. bietet der Fauna nur wenige Möglichkeiten der Nutzung als Lebensstätte. Verschalungen mit Spalten für Fledermäuse und von außen zugängliche Dachböden fehlen, eine Gartenböschung weist wenige Sträucher mit Potenzial für Fledermäuse als Orientierungslinie auf.

Teilfläche 1



Rasen, Gehölz außerhalb d. Geltungsbereichs



Rasen, wenige Sträucher

Flachdachgebäude mit Zink- eingefasster Dachkante, ohne Nischen oder Öffnungen. Rasenflächen und wenig Gehölz mit Knickgehölzen sowie Parkplatz-/Wegefläche.

Habitateignung: keine, mögliche Leitlinie für Fledermäuse als Flugachse

Umgebend Gärten mit tws. älterem und größerem Baumbestand, Zierhecken und -sträucher, Häuser mittleren bis neueren Alters.

Habitateignung: Gartenvögel, Fledermäuse vereinzelt in größeren Bäumen möglich. Nach Norden ein größerer Laubwald mit Potenzial für Fledermäuse, ggf. auch Amphibien und Reptilien, im angrenzenden Bereich um die Vorhabensfläche jedoch nur störungsunempfindliche Arten der Gärten.

Teilfläche 2





Rasenfläche mit Parkplätzen und wenigen Ahornbäumen und Birken, ca. 10 bis 25 cm Stammdurchmesser.

Habitateignung: keine, störungsreich und offen, Bäume ohne deckungsreiche Kronen, nur vereinzelt Höhlenansätze in Bäumen, jedoch keine Eignung für Höhlenbrüter oder Fledermäuse. Gehölze als Nahrungsrevier sowohl für Gartenvögel und Fledermäuse der Umgebung mit jedoch geringer Bedeutung. Hochstaudensäume oder Blütenpflanzen sind weitgehend nicht vorhanden. Einzelgehölze können den Fledermäusen als Leitlinien dienen.

Wochenstuben sind in den Bäumen im Geltungsbereich nicht anzunehmen, können aber in der Umgebung vorkommen. Zwergfledermäuse nutzen angrenzende Gebäude mit Spalten/Verschaltungen als Tagesquartiere. Im Geltungsbereich sind diese nicht zu erwarten. Winterquartiere sind ebenfalls nicht möglich, da entsprechende Strukturen an Bäumen oder Gebäuden im Geltungsbereich fehlen. Die vorhandenen Strukturen können von Fledermäusen als Flugstraßen zwischen Quartieren und Jagdrevieren genutzt werden.

Die wenigen vorhandenen Gehölze können eine eingeschränkte Nahrungsfunktion für Insekten und Vögel haben. Beide Flächen sind jedoch störungsreich, so dass eine wirkliche Bedeutung nicht gegeben ist. Lebensraum für die Fauna ist insbesondere für die Umgebung, d.h. v.a. Gärten und angrenzende Landschaft anzunehmen. Gemäß dem Pflegezustand sind hier Vogelarten der Siedlungsbereiche und Fledermäuse möglich.

Amphibien und Reptilien könnten die angrenzenden Gärten als Landlebensraum nutzen. Dies ist jedoch eher im Umfeld v.a. für Erdkröte und Grasfrosch denkbar. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für die Artengruppen.

Weitere Artengruppen

Im gesamten weiteren Untersuchungsgebiet sind Hermelin, Baum- und Steinmarder zu erwarten. Unterschiedliche Mäusearten, der besonders geschützte Maulwurf und das Eichhörnchen kommen vor. Die Haselmaus als streng geschützte Art ist hier nicht anzunehmen, da naturnahe Gehölzbestände mit hohem Beerenanteil oder Haselnüssen nicht ausreichend vorkommen. Im Geltungsbereich sind diese Arten nicht anzunehmen, da Habitatstrukturen fehlen.



Abb. 2: Faunistisches Potenzial (Luftbild google earth)

Tab. 1: Faunistisches Potenzial: (Abkürzungen s. o.)

Art, Gattung, Gruppe		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial Untersuchungsgebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Umgebung	Geltungsbereiche
Fledermäuse							
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	+	IV	D	TQ, NG	NG
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	+	+	IV	D	NG	NG
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	3	TQ, NG	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	+	+	IV	V	NG	NG
Brutvögel							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+				W	NG
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	+					NG
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	+				W	NG
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+				W	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	+				W	
<i>Pica pica</i>	Elster	+				NG	NG
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	+			V	W	
<i>Pyloscopus trochilus</i>	Fitis	+				W	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	+				W	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	+				W	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	+				W	NG
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	+				W	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	+				W	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	+					
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	+				W	NG
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz	+				W	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	+			V	(W)	NG
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+				W	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	+				(W)	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	+				W	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	+				(W)	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+				W	NG
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	+					
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+				W	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	+				W	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	+				W	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	+				W	NG
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	+				(W)	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+				W	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	+				W	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	+				W	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+				W	NG
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+				W	
Amphibien							
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	+				W	
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	+				W	
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	+				W	
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	+				W	

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

R = (extrem) selten

D = defizitär

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

NG = Nahrungsgast

TQ = Tagesquartier

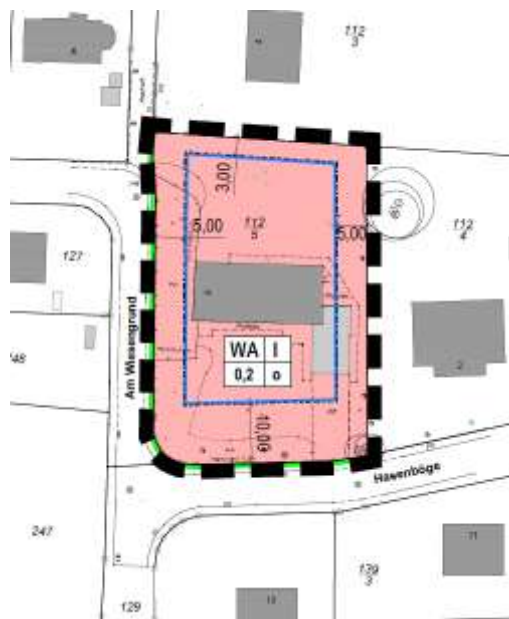
Wo = Wochenstube

4 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna

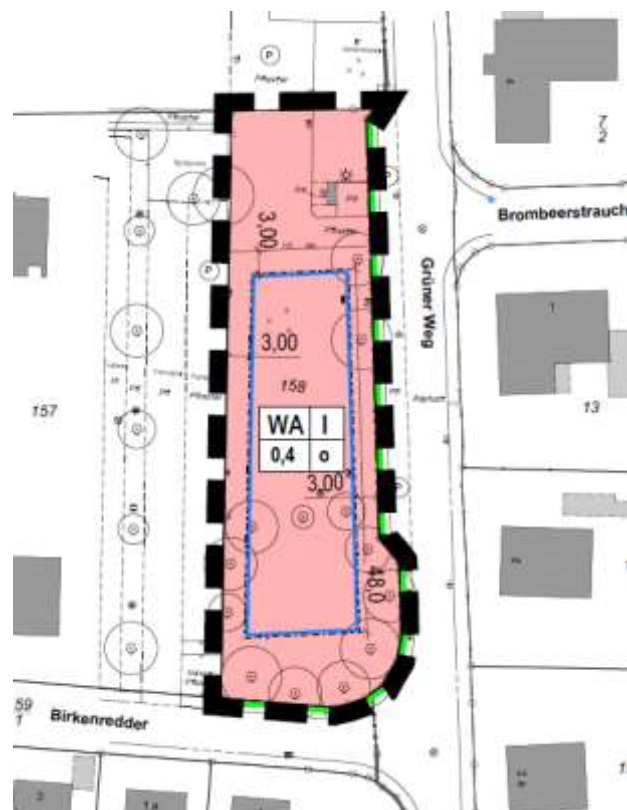
4.1 Planung

Der Gemeinde fehlen Sozialwohnungen, insbesondere auch für ältere Menschen. Sie hat sich deshalb dafür ausgesprochen, das Plangebiet B-Plan 1 A, 4. Änderung zugunsten einer Bebauung mit etwa 5 - 6 barrierefreien Wohnungen zu entwickeln. Vorgesehen ist eine eingeschossige Bebauung mit flachgeneigtem Dach.

Für B-Plan 1 B, 5. Änderung ist die Überarbeitung der festgesetzten überbaubaren Fläche unter Berücksichtigung der berechtigten Lage des baulichen Bestandes zur Ermöglichung einer baulichen Nachverdichtung Planungsziel.



B-Plan 1 A, 4. Änderung



1 B, 5. Änderung

Abb. 3: B-Plan-Ausschnitte Planwerkstatt-Nord, Stand Juni 2017)

4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch Baumaßnahmen sind Biotopverluste, Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit zu erwarten. Auf den betroffenen Flächen sind v.a. Nahrungsreviere vorhanden, für Lebensstätten sind die Flächen nicht geeignet.

Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder optische Reize durch die Bewegungen von Baufahrzeugen, Baggerarbeiten etc. wird sich auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken.

Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird.

4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung von Teilflächen werden Nahrungsräume für Vögel und von Fledermäusen und mögliche Flugstraßen überbaut. Die Nutzung wird sich darüber hinaus nicht wesentlich von der bestehenden unterscheiden.

4.3 Auswirkungen

Vögel

Bei den in Tab.1 aufgeführten Vogelarten handelt es sich überwiegend um anspruchslose Gehölzfreibrüter der Gärten, um Nischen- und Höhlenbrüter und um Brutvögel der Gebäude in der Nachbarschaft des Geltungsbereiches.

Die überplanten Flächen selbst haben nur eine eingeschränkte Nahrungsfunktion für die Vögel, da sie durch intensive Pflege und hohes Maß an Störungen eine geringe Bedeutung haben. Die Bebauung wird damit keine Lebensstätten oder Räume mit Funktion für die Vogelwelt in Anspruch nehmen.

Während der Bauarbeiten kann es in der Umgebung zu Störungen durch Baulärm kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt, die betroffenen Bereiche sind Gärten, wie sie auch in der weiteren Nachbarschaft umfangreich vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht nicht.

Fledermäuse

Die möglicherweise in der Umgebung vorkommenden Fledermäuse würden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren (Höhlenbäume, Gebäude u.a.). Da in den überplanten Flächen Quartiere nicht anzunehmen sind, besteht hier kein Konfliktpotenzial.

Die anzunehmenden Flugstraßen entlang von Gehölzen an Grundstücksgrenzen oder den Einzelbäumen der Parkanlage würden durch Überbauen beeinträchtigt. Im direkten Umfeld bleiben jedoch die Grünstrukturen vorhanden und damit auch Leitlinien, die Flugwege strukturieren können. Eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt damit nicht. Dies gilt auch für den Nahrungsraum insgesamt.

Amphibien und Reptilien

Die Gärten und Gehölzbestände der umgebenden Flächen dienen als Sommer- und Winterlebensräume. Die beiden Flächen des B-Plans können dagegen nicht als

Landlebensräume oder Wanderwege dienen. Die Funktionen der Umgebung bleiben erhalten, eine Beeinträchtigung der Artengruppen erfolgt damit nicht.

Weitere Artengruppen

Die übrigen Artengruppen, u.a. die Säugetiere, sind durch den B-Plan nicht erheblich betroffen. Die Siedlungsstruktur mit Einzelhäusern und Gärten unterschiedlicher Ausprägung bleibt erhalten.

5 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Es wird hier auf die Vorgaben des BNatSchG §§ 44 und 55 verwiesen. Nachfolgend werden die möglichen Verbotstatbestände überprüft.

5.1 Europäische Vogelarten und Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten von Gehölzbrütern sowie eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern am Eingriffsort kann ausgeschlossen werden, da keine Brutplatzfunktion vorhanden ist. Dieses gilt auch für Fledermäuse, da keine Quartiermöglichkeiten bestehen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 (1) Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind in der Umgebung weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten der Vogelarten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Für Fledermäuse als nachtaktive Arten ist Störung tagsüber nicht relevant, da hier weit von möglichen Quartieren entfernt. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. c).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da es sich hier um Grundstücke mit größeren Rasenflächen und nur stellenweise wenig strukturreichen Gehölzen handelt, die als Brutplätze zu störungsreich sind und für Quartiere von Fledermäusen keine Eignung zeigen, ist der Verlust von Gehölz nicht von erheblicher Bedeutung. Es gehen dadurch keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren, sondern es verbleibt insbesondere der angrenzende Gehölzbereich an den Grundstücksgrenzen, v.a. außerhalb der Vorhabensflächen erhalten, der für Fledermäuse weiterhin als Flugachsen dienen kann.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

6. Handlungsbedarf zum Artenschutz

6.1 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Artenschutz und Eingriffsregelung

Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemäß BNatSchG in der Zeit vom 01.10. – 28/29.2. des Jahres durchzuführen.

Bei Veränderungen an der Beleuchtung, z.B. der Straßen, werden insektenfreundliche Lampen erforderlich, die sowohl den nächtlichen Insekten als auch den Fledermäusen zu Gute kommen.

Es wird hier empfohlen, Heckenstrukturen und Einzelbäume in den B-Planflächen herzustellen, die einen Ersatz für die bestehende Durchgrünung und Fledermaus-Leitlinien darstellen.

6.1 Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen Artenschutz

Nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich (Vögel)

Nicht erforderlich

Kompensationsmaßnahmen Fauna in der Eingriffsregelung

Gemäß den Vorgaben des B-Planes ist eine Kompensation nicht erforderlich. Dieses kann auch aus der Sicht der Fauna bestätigt werden, da neu zugelassene Bebauung einen für die Fauna wenig bedeutsamen Bereich betrifft.

7. Zusammenfassung

Mit den B-Plänen 1, 4. Änderung und 1 B, 5. Änderung der Gemeinde Klein Pampau soll die vorhandene Wohngebietsstruktur erweitert werden. Ergänzende Bebauung wird in zwei Teilflächen ermöglicht.

Die vorhandenen Flächen weisen überwiegend eine intensive Garten-/Parknutzung auf, teilweise sind Sträucher und kleinere Einzelbäume vorhanden und können Vögeln und Insekten Nahrungsraum bieten. Fledermäuse nutzen derartige Strukturen als Flugwege und Nahrungsräume. Für Amphibien und Reptilien stellen die Flächen keine Lebensräume dar.

Konflikte durch die Bebauung als Folge der B-Pläne treten dadurch kaum auf, Gehölzrodung könnte Flugwege von Fledermäusen beeinträchtigen, so dass empfohlen wird, Grünstrukturen wieder anzulegen. Angrenzende Bereiche mit umfangreichen und bedeutenderen Gehölzbeständen bewirken, dass der Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Gehölzfreibrüter und Fledermäuse gewährleistet ist. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG tritt nicht auf und eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

8. Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Singvögel. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. et al (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Band 2: Wirbeltiere.
- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft – Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“. Angewandte Landschaftsökologie, H. 44.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.